

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1957	Nummer 141
--------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 12. 1957, G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften. S. 2789.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1957 —
B 3203 — 5558/IV/57

Das Zweite Gesetz zur Änderung des G 131 (Zweites Änderungsgesetz) v. 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) bringt i. Verb. mit dem Bundesbeamtengesetz i. d. F. v. 18. September 1957 — BBG — (BGBl. I S. 1337), dem Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG — v. 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) und dem Bundesbesoldungsgesetz — BBesG — v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) für die Versorgung der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen eine Reihe bedeutsamer Änderungen. Um eine möglichst einheitliche Anwendung der durch die vorstehenden Gesetze geänderten, eingefügten oder neu gefaßten Vorschriften sicherzustellen, gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

I.

Hinweise zur Anwendung des Zweiten Änderungsgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes

A. Zu § 3:

§ 3 Nr. 6 findet auf Personen, die im öffentlichen Dienst der sowjetischen Besatzungszone gestanden haben, keine Anwendung.

B. Zu § 4:

1. Die Neufassung des Abs. 1 Nr. 2 c will Zweifel beseitigen, die sich bei Anwendung des bisherigen Rechts ergeben hatten.

Es wird klargestellt, daß unter „Ausland“ im Sinne dieser Vorschrift „jetziges Ausland“ zu verstehen ist.

Ferner wird bestätigt, daß Personen, die nach dem 8. 5. 1945 im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus den angegliedert gewesenen Gebieten in jetziges Ausland (insbesondere Österreich) verlegt hatten, nach ihrer Rückkehr Ansprüche geltend machen können (Beispiel: Wohnsitzverlegung von Brünn nach Österreich).

Nicht erfassen wollte der Gesetzgeber dagegen Personen, die vor dem 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb eines politisch zusammenhängenden Gebietes verlegt hatten, das vor dem 8. 5. 1945 Reichsgebiet war, jetzt dagegen Ausland ist (z. B. Wohnsitzwechsel von Wien nach Innsbruck).

2. Zu den Hinterbliebenen im Sinne des Abs. 3 gehören auch die schuldlos geschiedenen Ehefrauen.

Hinterbliebene können Rechte auch dann geltend machen, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes im Bundesgebiet zugezogen sind oder zuziehen.

C. Zu § 4 b:

1. Personenkreis

§ 4 b ist mit Wirkung vom 1. 9. 1957 an die Stelle des bisherigen § 4 Abs. 3 getreten. Die Fassung des § 4 b Abs. 1 „Personen, die . . . begründet haben“ bedeutet nicht, daß von dieser Vorschrift nur solche Personen erfaßt werden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits im Bundesgebiet wohnten, sondern schließt auch solche Personen ein, die nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet zugezogen sind oder noch zuziehen.

2. Behandlung der vor dem 1. 9. 1957 gestellten Anträge

Personen, die vor dem 1. 9. 1957 im Bundesgebiet zugezogen sind und einen Antrag auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 4 Abs. 3 (bisherige Fassung) noch vor dem 1. 9. 1957 gestellt haben, unterstanden bis zum 31. 8. 1957 noch dem bisherigen Recht. Über einen solchen Antrag ist daher noch nach § 4 Abs. 3 (bisherige Fassung) und den dazu ergangenen Hinweisen zu entscheiden.

3. Umstellung auf das neue Recht

Vom 1. 9. 1957 ab gilt auch für die Personen, denen ein Unterhaltsbeitrag nach altem Recht bereits bewilligt war oder noch zu bewilligen ist, das neue Recht mit der Maßgabe, daß eine nach der Fassung des bisherigen § 4 Abs. 3 anerkannte „Familienzusammenführung“ als solche nach § 4 b gilt (Art. II Abs. 3 des Zweiten Änderungsgesetzes). Das bedeutet, daß alle nach altem Recht festgesetzten Unterhaltsbeiträge mit Wirkung vom 1. 9. 1957 auf das neue Recht umzustellen sind. Eine nochmalige Entscheidung der obersten Dienstbehörde erübrigt sich.

4. Zum Begriff der Familienzusammenführung

Die in Abs. 2 Satz 1 Buchst. a), b) und c) geforderten Voraussetzungen müssen — unter Berücksichtigung jeweils einer der unter a) oder b) gegebenen Alternativen — für die Anerkennung einer Familienzusammenführung nebeneinander erfüllt sein. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Buchst. a), b) und c) erfüllt sind, bitte ich zu beachten:

zu a):

Bei Antragstellern, die im Zeitpunkt des Wegzugs das 70. Lebensjahr vollendet hatten, ist es unerheblich, ob sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit der Wartung und Pflege bedürfen. Von dem Nachweis der Gebrechlichkeit und der Wartungs- und Pflegebedürftigkeit ist auch abzusehen bei Personen, die im Zeitpunkt des Wegzuges das 65. Lebensjahr vollendet hatten und 70 % erwerbsgemindert waren.

Körperliche oder geistige Gebrechlichkeit liegt vor, wenn eine Person mit organischen Fehlern behaftet ist, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten dauernd beeinträchtigen. Ohne Wartung und Pflege konnten solche Personen dann nicht mehr bestehen, wenn sie so hilflos waren, daß sie zu den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens eine Hilfskraft benötigten. Für die Feststellung der Gebrechlichkeit und des Grades der Hilflosigkeit ist in der Regel ein amtsärztliches Zeugnis erforderlich.

zu b):

Der Begriff „häusliche Gemeinschaft“ ist enger als der Begriff „Aufnahme in die Familiengemeinschaft“. Er setzt eine echte Wohn- und Lebensgemeinschaft voraus.

Als zur Betreuung am bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerstande sind auch solche Personen anzusehen, die das 65. Lebensjahr vollendet hatten und 70 % erwerbsgemindert waren.

Eine Betreuung am bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort durch andere als in Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) genannte Personen steht der Anerkennung einer Familienzusammenführung nicht entgegen.

Eine Übersiedlung des bisher Betreuenden „infolge Verheiratung“ kann angenommen werden,

1. wenn der Betreuende die Ehe noch vor dem Zuzug in das Bundesgebiet mit einer im Bundesgebiet ansässigen Person geschlossen hat,
2. wenn die Ehe unmittelbar nach dem Zuzug im Bundesgebiet geschlossen wird,
3. wenn die Ehe erst später im Bundesgebiet geschlossen wird und sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß die Absicht der Eheschließung bereits vor dem Zuzug in das Bundesgebiet bestanden hat;

sie scheidet aus, wenn die beabsichtigte Eheschließung des bisher Betreuenden im Bundesgebiet nicht zustande kommt.

zu c):

Die „Aufnahme in die Familiengemeinschaft“ setzt nicht notwendig voraus, daß ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Angesichts der beengten Wohnraumverhältnisse ist eine gemeinsame Haushaltsführung nicht immer möglich. Jedoch muß eine solche räumliche Beziehung gegeben sein, daß jederzeit eine individuelle Betreuung (Pflege, Wartung) in einer engeren Lebensgemeinschaft durch den Aufnehmenden, wie sie das familiäre Verhältnis kennzeichnet, gesichert ist (Betreuungsgemeinschaft).

5. Bewilligung des Unterhaltsbeitrages

Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 4b ist in das Ermessen der obersten Dienstbehörde gestellt. Von der Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, wird im allgemeinen nur dann kein Gebrauch zu machen sein, wenn der Antragsteller sich dienstlicher oder außerdienstlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat, die bei einem Ruhestandsbeamten kraft Gesetzes oder im Disziplinarwege zum Entzug oder einer Kürzung des Versorgungsbezuges führen würde, sowie bei mißbräuchlicher Ausnutzung der gesetzlichen Vorschriften (Beispiel: Eine in der sowj. Besatzungszone bestehende häusliche Gemeinschaft wird kurz vor dem Wegzug mit dem alleinigen Ziel aufgegeben, die Voraussetzungen des § 4b zu erfüllen).

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages ist in Abs. 3 festgelegt. Ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht. Anderweitiges Einkommen wird nur im Rahmen des § 4b Abs. 3 und der §§ 158, 160 BBG angerechnet. Soweit bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages Renten oder Rententeile aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowohl nach § 4b Abs. 3 Satz 2 als auch nach § 115 Abs. 2 BBG anzurechnen wären, ist — um eine Doppelberücksichtigung der Rente oder des Rententeils zu vermeiden — lediglich § 4b Abs. 3 Satz 2 anzuwenden; eine Anrechnung nach § 115 Abs. 2 BBG entfällt.

6. Hinterbliebene eines Empfängers eines Unterhaltsbeitrages nach § 4b

Hinterbliebene eines Unterhaltsbeitragsempfängers nach § 4b können einen Unterhaltsbeitrag nur erhalten, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Unterhaltsbeitragsempfängers ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet hatten oder bei späterem Zuzug die Voraussetzungen des § 4b in ihrer Person erfüllen. § 4 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung. Der Bemessung der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene (Abs. 4) ist die Hinterbliebenenversorgung, nicht der Unterhaltsbeitrag des Verstorbenen zugrunde zu legen.

Auf Hinterbliebene von Unterhaltsbeitragsempfängern, die in ihrer Person die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 erfüllen, finden nicht die Vorschriften des § 4b, sondern die allgemeinen Vorschriften des G 131 Anwendung.

7. Allgemeines

Unterhaltsbeiträge nach § 4b gelten gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 als Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld; die Empfänger dieser Unterhaltsbeiträge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen im Sinne des § 166 BBG.

Ist ein Unterhaltsbeitrag nach § 4b zu Recht bewilligt worden, so ist er auch dann weiterzuzahlen, wenn die im Wege der Familienzusammenführung begründete Betreuungsgemeinschaft später aufgelöst wird.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitragsberechtigter nach Stellung des Antrags, aber vor Bewilligung des Unterhaltsbeitrags verstorben ist, bestehen keine Bedenken, den Unterhaltsbeitrag für die Monate, in denen der Antragsteller nach der Antragstellung noch gelebt hat, zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt an die Erben. Im übrigen finden die Vorschriften des BBG über die Zahlung der Bezüge für den Sterbemonat (§ 121 BBG) und des Sterbegeldes (§ 122 BBG) entsprechend Anwendung.

Meine nicht veröffentlichten Rdschreiben vom

- 16. 3. 1954 — B 3001—2506/IV/54 — Ziff. 5,
- 31. 7. 1954 — B 3001—7088/IV/54 —,
- 9. 11. 1954 — B 3001—10578/IV/54 —,
- 7. 2. 1956 — B 3001—6492/IV/55 —,
- 26. 6. 1956 — B 3001—4381/IV/56 —,
- 8. 2. 1957 — B 3233—491/IV/57 —,
- 17. 5. 1957 — B 3233—1950/IV/57 — und
- 27. 7. 1957 — B 3233—2837/IV/57

sind für Zeiträume nach dem 31. 8. 1957 nicht mehr anzuwenden.

D. Zu § 29 i. Verb. mit § 106 BBG:

1. Galt ein Beamter z. Wv. nach bisherigem Recht wegen Nichterfüllung der zehnjährigen Wartezeit nicht als in den Ruhestand versetzt, sondern als entlassen, so gilt er als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt, wenn er

- a) bei Anwendung des geänderten § 114 BBG und bei Einbeziehung einer Zeit nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBG die Wartezeit erfüllt hat oder
- b) wegen Dienstunfähigkeit infolge einer ohne grobes Verschulden vor dem 9. 5. 1945 erlittenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist (§ 181 a Abs. 6 BBG).

Entsprechendes gilt, wenn die zehnjährige Wartezeit auf Grund des geänderten § 115 Abs. 1 BBG erfüllt ist. Ruhegehalt ist vom Tage des Wirksamwerdens der Entlassung, in den vorbezeichneten Fällen der §§ 115, 116 frühestens ab 1. 9. 1953, in den Fällen der §§ 114, 181 a BBG frühestens ab 1. 9. 1957 zu zahlen (vgl. bei § 114 BBG aber die Ausnahmeregelung nach § 139 Abs. 4 Satz 2 BRRG). Für die gleiche Zeit bewilligte Unterhaltsbeiträge sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

2. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten der versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen im Herkunftsland, für die nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven (Überweisungsbeträge) an den Dienstherrn abgeführt worden sind, sind ab 1. 9. 1957 auf die Wartezeit anzurechnen, sofern diese Zeiten nach § 32 Abs. 3 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden (Art. I Nr. 29 und Art. IX Nr. 10 des Zweiten Änderungsgesetzes).

E. Zu § 29 i. Verb. mit § 110 BBG:

1. § 29 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz ist am 1. 9. 1957 in Kraft getreten. Da jedoch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. 1. 1957 entschieden hat, daß schon unter der Geltung des bisherigen Rechts bei der Gewährung von Unfallruhegehalt der Zeitraum für die Bemessung des Sechsjahresturnus nicht mit dem Ausscheiden aus dem Dienst, sondern erst am 8. 5. 1945 endete, ist auch für die Zeit vor dem 1. 9. 1957 im Sinne des Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz zu verfahren.

2. Die unter das G 131 fallenden Versorgungsberechtigten sind nicht in die neuen Besoldungsgruppen des BBesG übergeleitet worden. § 110 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BBG kann daher nicht unmittelbar angewandt werden. Zur Behebung der hierdurch entstandenen Schwierigkeiten ist bis zu einer ausdrücklichen Regelung durch den Bund § 110 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in seiner bis zum 31. 3. 1957 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

3. Die Änderung der §§ 113, 114 BBG macht eine Neufassung der Durchführungsverordnung zu § 110 erforderlich, die z. Zt. vorbereitet wird. Bis zum Erlaß dieser Verordnung sind Wehrdienstzeiten im Rahmen des § 110 BBG nur in dem gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher anzurechnen. Mein nicht veröffentlichtes Rdschreiben v. 15. 12. 1956 — B 3001 — 6806/IV/56 — ist hiermit gegenstandslos geworden.

4. Zeiten nach § 116 a BBG können bei Anwendung des § 110 nicht berücksichtigt werden. Auch die Durchführungsverordnung zu § 110, die z. Zt. vorbereitet wird, wird eine Berücksichtigung nicht vorsehen.

F. Zu § 29 i. Verb. mit § 111 BBG:

1. Ausnahmen nach § 111 Abs. 2 Satz 3 BBG sind nunmehr auch zulässig, wenn für die in Betracht kommende Zeit Beiträge nachentrichtet worden sind; eine entsprechende Änderung der RL zu § 111 BBG ist vorgesehen.

2. Eine Anrechnung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 111 Abs. 3 BBG kommt erst für Zeiträume nach dem 1. 9. 1957 in Betracht. Bis zum Vorliegen von Durchführungsvorschriften sind die Versorgungsbezüge nur unter Vorbehalt zu zahlen.

G. Zu § 29 i. Verb. mit § 114 BBG:

Die Änderung der Vorschrift wird vom 1. 9. 1953 an wirksam. Zahlungen sind jedoch nach § 139 Abs. 4 BRRG erst für Zeiträume ab 1. 9. 1957 zu leisten. Eine Ausnahme gilt nach § 139 Abs. 4 Satz 2 BRRG nur für Personen, die am 31. 8. 1953 eine Versorgung zu erhalten hatten; zur Versorgung im Sinne dieser Vorschrift rechnen auch Übergangsgehälter und Übergangsbezüge. Mein nicht veröffentlichtes Rdschreiben v. 31. 7. 1956 — B 3001 — 3261/IV/56 — ist damit überholt.

H. Zu § 29 i. Verb. mit § 115 BBG:

1. Ist bisher wegen einer erheblicheren Unterbrechung eine Vordienstzeit nach § 115 BBG nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden, so ist diese Zeit nunmehr von Amts wegen rückwirkend vom 1. 9. 1953 an zu berücksichtigen, wenn die Unterbrechung nicht von dem Beamten zu vertreten war. Unterbrechungen nach

der RL Nr. 3 Abs. 3 zu § 115 BBG werden in der Regel als nicht von dem Beamten zu vertretende Unterbrechungen anzusehen sein.

2. Wegen der Anrechnung der Rente nach § 115 Abs. 2 BBG ergehen besondere Hinweise. Bis dahin bitte ich, bei der Durchführung des § 115 Abs. 2 BBG wie bisher

- a) die Vorschuß- und Nachzahlungen in den Rentenversicherungen für die Zeit vom 1. 1. 1957 bis 30. 4. 1957 außer Betracht zu lassen,
- b) die Steigerungsbeträge der Renten über den 1. 1. 1957 hinaus im bisherigen Umfang auf die Versorgungsbezüge anzurechnen,
- c) Versorgungsbezüge für die Zeit ab 1. 5. 1957 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, daß Überzahlungen, die sich durch die endgültige Anrechnung der Rente ergeben sollten, von den laufenden Bezügen einbehalten werden. Abschn. I Ziff. 1 meines nicht veröffentlichten Rdschreibens v. 28. 2. 1957 — B 3226 — 778/IV/57 — ist hiermit gegenstandslos geworden.

J. Zu § 29 i. Verb. mit § 116a BBG:

Die Vorschrift wird vom 1. 9. 1953 an wirksam. Zahlungen sind jedoch nach § 139 Abs. 4 BRRG erst für Zeiträume vom 1. 9. 1957 an zu leisten. Bis zum Erlaß von Richtlinien zu § 116a müssen die Bundesminister des Innern und der Finanzen in jedem Einzelfall beteiligt werden (§ 181 Abs. 7 BBG). Ich bemühe mich, von den Bundesministern des Innern und der Finanzen eine allgemeine Zustimmung zu erhalten. Ich bitte deshalb, die Anrechnung von Zeiten nach § 116a einstweilen zurückzustellen.

K. Zu § 29 i. Verb. mit § 135 BBG:

1. Die Verordnung nach § 135 Abs. 3 Satz 2 BBG ist in Vorbereitung. Die Änderung des § 135 Abs. 3 BBG — Fortfall des Wortes „übertragbaren“ — ist vom 1. 9. 1953 an wirksam. Zahlungsausgleiche sind jedoch für Zeiträume bis zum 31. 8. 1957 nach § 139 Abs. 4 BRRG nicht zu leisten.

2. Wegen der Unfälle, die während des 1. oder 2. Weltkrieges eingetreten sind, wird auf die Ausführungen zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG verwiesen.

L. Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG:

1. Die Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 BVG beträgt

bei einer Minderung der Erwerbs- fähigkeit um	ab 1. Januar 1955	ab 1. April 1956	ab 1. Mai 1957
30 v. H.	18 DM	25 DM	30 DM
40 v. H.	24 DM	33 DM	38 DM
50 v. H.	31 DM	40 DM	48 DM
60 v. H.	43 DM	50 DM	60 DM
70 v. H.	56 DM	67 DM	80 DM
80 v. H.	69 DM	85 DM	100 DM
90 v. H.	83 DM	100 DM	120 DM

bei Erwerbs-
unfähigkeit 97 DM 120 DM 140 DM

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ab 1. 4. 1956 um 10 DM.

2. Die Änderung des § 139 Abs. 5 BBG bewirkt die Steuerfreiheit des vollen Unfallausgleichs vom 1. 9. 1957 an.

M. Zu § 29 i. Verb. mit § 164 Abs. 2 BBG:

Die Heraufsetzung der Lebensaltersgrenze auf das 25. Lebensjahr gilt vom 1. 9. 1957 an.

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben sich mit Rdschreiben v. 20. 9. 1957 damit einverstanden erklärt, daß Vollwaisen, denen für die Zeit vom 1. 4. 1957 bis 31. 8. 1957 ein Kinderzuschlag nicht gezahlt werden kann, weil für diese Zeit wegen der niedrigeren Lebensaltersgrenze Vollwaisengeld nicht zusteht, zum Ausgleich von Härten ein Betrag in Höhe des Kinderzuschlags aus Unterstützungsmitteln gezahlt wird.

N. Zu § 29 i. Verb. mit § 181 BBG:

1. Die Änderung des Abs. 5 ist vom 1. 9. 1953 an wirksam geworden. Ein Zahlungsausgleich ist jedoch für die Zeit bis zum 31. 8. 1957 nach § 139 Abs. 4 BRRG nicht durchzuführen.

2. In den Fällen des § 181 Abs. 8 BBG gilt das zu § 164 Abs. 2 BBG Gesagte sinngemäß.

O. Zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG:

1. § 181 a BBG ist mit Wirkung vom 1. 9. 1957 an in Kraft getreten. Auf Art. II Abs. 11 und Art. III Abs. 2 und 3 des Zweiten Änderungsgesetzes wird verwiesen.

Danach gilt folgendes:

- a) Ansprüche auf Versorgungsleistungen nach § 181 a BBG sind bis zum 30. 9. 1959 anzumelden; einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn bereits Unfallfürsorgeleistungen beantragt sind oder zu Unrecht gewährt werden.
- b) Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Antragsmonats an. Anträge, die bis zum 31. 3. 1958 gestellt werden, gelten als am 1. 9. 1957 gestellt.
- c) Unfallfürsorgeansprüche, die am 31. 8. 1957 bestanden, bleiben unberührt. Unfallfürsorge erhalten somit weiter
 - aa) Personen, die am 31. 8. 1957 Unfallversorgungsbezüge erhielten,
 - bb) Personen, die zwar am 31. 8. 1957 keine Unfallversorgungsbezüge erhielten, aber Anspruch auf sie hatten. Hierbei sind die Ausschlussfristen in § 150 BBG zu beachten.

Personen, die erst auf Grund des Zweiten Änderungsgesetzes Versorgungsansprüche erworben haben, fallen nicht unter die Besitzstandswahrung. Dagegen kann die Besitzstandswahrung bei Personen zum Zuge kommen, die in Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Versorgung erhalten, weil § 4 nicht die Anspruchsgrundlage schafft, sondern nur die Geltendmachung des Anspruchs betrifft; Voraussetzung ist jedoch, daß der Anspruch auf Unfallfürsorge innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Zuzug (§ 81 Abs. 2 G 131) geltend gemacht wird.

2. Die Ruhensvorschriften des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG kommen nicht zur Anwendung, da es sich bei der nach § 181 a BBG vorgesehenen Kriegsurlaubversorgung um eine Versorgung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, also nicht um beamtenrechtliche Unfallfürsorge handelt.

P. Zu § 35:

1. Der Beamte zur Wiederverwendung, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, kann ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat. Die Entscheidung über den Antrag ist nach Maßgabe des § 47 BBG zu treffen (§ 35 Abs. 1 Satz 4).

Als Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestandes sieht § 47 Abs. 2 BBG das Ende der 3 Monate vor, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist; auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

Während die Zurruesetzung bei aktiven Beamten zu einer Herabsetzung der Bezüge führt, ergeben sich für Beamte z. Vv. in der Regel Verbesserungen. Der Beamte z. Vv. hat daher im allgemeinen ein Interesse daran, daß der Ruhestand möglichst bald beginnt. Unter Berücksichtigung dieser umgekehrten Interessenlage bestehen, entsprechend dem Sinn des § 47 BBG, keine Bedenken, auch ohne einen entsprechenden Antrag oder ausdrückliche Zustimmung die Versetzung in den Ruhestand zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu verfügen. Frühestmöglicher Zeitpunkt ist der 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist.

2. Einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ist, falls der Beamte nicht wiederverwendet ist, stattzugeben. Der Bezug eines Arbeitseinkommens außerhalb des öffentlichen Dienstes steht der Zurruesetzung nicht entgegen. Ziff. 22 Abs. 3 meines nicht veröffentlichten Rdschreibens v. 16. 3. 1954 — B 3001 — 2506 IV/54 — ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

3. Wegen der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 vgl. die Ausführungen zu § 37 b Abs. 2 — Abschn. I Buchst. R dieses RdErl.

Q. Zu § 37 a:

1. Auf Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, ist Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

2. Die erfolgreiche Teilnahme an fachpolizeilichen Lehrgängen war bei Polizeivollzugsbeamten eine der Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit. Von der Forderung der erfolgreichen Teilnahme an derartigen Lehrgängen ist während des Krieges auf Grund der RdErl. d. RmDl. v. 20. 11. 1939 (RMBliV. S. 2367) u. v. 29. 5. 1940 (RMBliV. S. 1053) betreffend die vorübergehende Lockerung der Anstellungs- und Beförderungsbestimmungen bei der Schutzpolizei und Gend. abgesehen worden. Polizeivollzugsbeamte erfüllen demnach die Voraussetzungen des Abs. 1 auch dann, wenn sie durch den Krieg gehindert waren, an den vorgeschriebenen fachpolizeilichen Lehrgängen teilzunehmen und die Anstellungsprüfungen abzulegen. Die sonstigen Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes müssen allerdings am 8. 5. 1945 bzw. dem nach § 35 Abs. 3 für Spätheimkehrer geltenden Zeitpunkt erfüllt gewesen sein.

R. Zu § 37 b Abs. 2:

Die Bezüge der Beamten, die seit dem 1. 4. 1951 aus der Kriegsgefangenschaft oder dem Gewahrsam einer ausländischen Macht entlassen wurden, sind durch das Zweite Änderungsgesetz verbessert worden. Je nach dem Zeitpunkt der Entlassung ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen:

1. Entlassung in der Zeit zwischen dem 31. 3. 1951 und dem 2. 9. 1953

a) Dienstbezüge als Übergangsgehalt

Schon nach bisherigem Recht standen dem Beamten nach seiner Heimkehr für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Entlassungsmonats als Übergangsgehalt die Dienstbezüge zu, die ihm am 8. 5. 1945 zugestanden hatten und nach dem G 131 und § 110 BBG der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde zu legen wären.

Die Zweite Novelle hat den Zahlungszeitraum wie folgt erweitert:

aa) Beamte, denen ein Übergangsgehalt zusteht, erhalten dieses in Höhe der Dienstbezüge bis zur Dauer eines weiteren Jahres, vorausgesetzt, daß der Beamte innerhalb des ersten Jahres ohne sein Verschulden nicht untergebracht worden ist. Ein für diesen Zeitraum bereits gezahltes Übergangsgehalt ist anzurechnen.

Erlischt der Anspruch auf Übergangsgehalt schon vor Ablauf des zweiten Jahres (z. B.: Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag nach Vollendung des 62. Lebensjahres), so endet damit auch die Zahlung des „Übergangsgehaltes in Höhe der Dienstbezüge“.

bb) Beamte, die keinen Anspruch auf Übergangsgehalt haben, können nach Ablauf des ersten Jahres seit ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe und Dauer des „Übergangsgehalts in Höhe der Dienstbezüge“ bewilligt erhalten. Die Entscheidung obliegt der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle (§ 155 Abs. 1 BBG).

Die Neufassung des Abs. 2 ist am 1. 4. 1951 in Kraft getreten, Zahlungen dürfen jedoch nur für Zeiträume seit dem 1. 9. 1953 geleistet werden (Art. II Abs. 12 des Zweiten Änderungsgesetzes). Beamte, die vor dem 1. 9. 1951 entlassen worden sind, können somit trotz der Verlängerung des Zeitraumes um ein weiteres Jahr auch jetzt keine Kriegsgefangenenbezüge erhalten.

Beamten, die in der Zeit zwischen dem 1. 9. 1953 und dem 14. 9. 1957 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten oder nach dem früheren § 35 Abs. 1 Satz 4 in den Ruhestand versetzt worden sind, ist ein Ausgleichsbetrag nach Art. II Abs. 12 zu zahlen und zwar dann, wenn ihnen auf Grund der früheren Fassung des § 37 b Abs. 2 Bezüge zustanden (Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nach dem 31. 8. 1952). Für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres steht ein Ausgleichsbetrag jedoch nicht zu.

- b) Übergangsgehalt nach Ablauf des in § 37 b Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Zeitraums
Für die Gewährung des Übergangsgehalts nach Ablauf des Zeitraums, für den „Übergangsgehalt in Höhe der Dienstbezüge“ zusteht, ist § 37 maßgebend. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft wird hierbei nicht berücksichtigt.
- c) Ruhegehalt (§ 37 b Abs. 2 Satz 3).
Das Ruhegehalt eines Beamten, der ohne sein Verschulden nicht entsprechend wiederverwendet worden ist, wird so bemessen, wie wenn er im Anschluß an seine Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Bundesdienst entsprechend wiederverwendet worden wäre und aus dieser Wiederverwendung
 - aa) nach Ablauf der in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Zweijahresfrist,
 - bb) im Falle eines vorherigen Eintritts des Versorgungsfalles infolge Dienstunfähigkeit mit diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch am Tage nach seiner Entlassung,

in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung des Ruhegehalts ist somit eine fiktive, in Wirklichkeit nicht erlangte Rechtsstellung zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten: Was als entsprechende Wiederverwendung im Bundesdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach § 19; bei Anwendung des § 110 BBG sind nur Zeiten bis zum 8. 5. 1945 zu berücksichtigen. Im übrigen gilt für die fiktive Rechtsstellung das für Bundesbeamte geltende Recht. Dieses bestimmt für die Festsetzung des BDA, daß grundsätzlich das frühere BDA maßgebend ist; eine Kürzung um die Zeit der Kriegsgefangenschaft findet also nicht statt (RdErl. d. BdF v. 22. 11. 1949 — I P 1500 — 5/49 —, v. 11. 10. 1951 (MinBlFin. 1952 S. 174), v. 15. 4. 1952 (MinBlFin. S. 173) u. v. 7. 1. 1954 (MinBlFin. S. 15)). Für die Berücksichtigung der in der Kriegsgefangenschaft zurückgelegten Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt § 181 Abs. 3 BBG. Die Zeit der fiktiven Wiederverwendung gilt auf Grund der Sondervorschrift des § 37 b Abs. 2 Satz 3 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

In Fällen, in denen der Beamte bis zum 8. 5. 1945 die Dienstbezüge seines Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hatte (§ 109 BBG), wird die Jahresfrist im Regelfall durch die fiktive Wiederverwendung aufgefüllt.

Da die Ruhestandsbeamten wie Ruhestandsbeamte des Bundes zu behandeln sind, gelten für sie auch die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes; für die Erhöhung der Bezüge ist § 48 BBesG maßgebend.

Die Neuregelung des § 37 b Abs. 2 Satz 3 gilt für alle Beamten, die nach dem 31. 3. 1951 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind ohne Rücksicht darauf, ob ihnen Bezüge nach Abs. 2 Satz 1 gewährt worden sind. Zahlungen auf Grund der Neuregelung werden jedoch nur für Zeiträume

seit dem 1. 9. 1953 gewährt (Art. II Abs. 12); für die Zeit vorher verbleibt es bei den nach bisherigem Recht zustehenden Bezügen.

2. Entlassung nach dem 1. 9. 1953

Für Beamte, die nach dem 1. 9. 1953 entlassen worden sind, gelten bis zum 31. 8. 1957 die Ausführungen unter Nr. 1.

Für die Festsetzung des Ruhegehalts aus der fiktiven Wiederverwendung gilt zusätzlich folgendes:

Ist der fiktive Versorgungsfall gem. § 37 b Abs. 2 Satz 3 nach dem 1. 4. 1957 eingetreten (das wird in der Regel bei Heimkehrern der Fall sein, die nach dem 31. 3. 1955 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind), so werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung des § 37 des Bundesbesoldungsgesetzes (Überleitung) bemessen.

Vom 1. 9. 1957 ab kommt die Vergünstigung des § 35 Abs. 3 Satz 3 zur Anwendung, wonach bei den nach dem 1. 9. 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassenen Beamten die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt, jedoch nicht über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus.

Vom 1. 9. 1957 ab gilt daher folgendes:

- a) Dienstbezüge als Übergangsgehalt
Die als Übergangsgehalt oder Unterhaltsbeitrag zu gewährenden „Dienstbezüge“ sind unter Mitberücksichtigung der Zeit der Kriegsgefangenschaft zu berechnen. Der Beamte steigt also während der Zeit der Kriegsgefangenschaft über den 8. 5. 1945 hinaus in den Dienstaltersstufen auf. Auch bei Anwendung der §§ 109 Abs. 1 und 110 BBG ist die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit einzubeziehen. Der Beamte steht sich im Ergebnis so, als wenn für ihn an die Stelle des Stichtages des 8. 5. 1945 der Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft träte.
- b) Übergangsgehalt nach Ablauf des im § 37 b Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Zeitraums
Auch bei der Festsetzung des Übergangsgehalts kommt die Vergünstigung des § 35 Abs. 3 Satz 3 zum Tragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2). Die Zeit der Kriegsgefangenschaft ist also auch hier hinsichtlich des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen, der Anwendung der §§ 109 Abs. 1 und 110 BBG und darüber hinaus auch als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Zeiten, die nach der Entlassung liegen, können bei Übergangsgehaltern — wie auch sonst — nicht zu einer Verbesserung der Bezüge führen.
- c) Ruhegehalt (§ 37 b Abs. 2 Satz 3)
Was als entsprechende Wiederverwendung im Bundesdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach § 19; jedoch ist hier § 110 BBG als durch § 35 Abs. 3 modifiziert anzusehen, so daß die Zeit der Kriegsgefangenschaft mitrechnet.

S. Zu § 51:

Nach Abs. 1 Satz 2 sind auf volksdeutsche Umsiedler, für die bis zum 8. 5. 1945 keine Vorschriften über die Gewährung von Unterstützungen aus Reichsmitteln erlassen waren, die für die Umsiedler aus den baltischen Staaten erlassenen Vorschriften anzuwenden.

Diese Bestimmung erfaßt insbesondere die volksdeutschen Bediensteten aus der Sowjet-Union (UdSSR), die dort eine Tätigkeit ausgeübt haben, die in Deutschland nach den herkömmlichen Grundsätzen des deutschen Dienstrechts in der Regel von Beamten oder von sonstigen versorgungsberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes wahrgenommen zu werden pflegt, oder die auf Grund einer solchen Tätigkeit eine Alters- oder Invaliditätsversorgung erhalten haben. Das trifft im besonderen für die Tätigkeit der Lehrer an Schulen und Hochschulen, die den öffentlichen Schulen und Hochschulen im Reichsgebiet entsprechen, sowie für die Tätigkeit der Angehörigen staatlicher oder kommunaler Verwaltungen im engeren Sinne zu, jedoch nicht für eine solche in wirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen oder gar Partei- oder diesen gleichgestellten Dienststellen.

Die Bezüge der volksdeutschen Bediensteten aus der Sowjet-Union und ihrer Hinterbliebenen sind vom 1. 9. 1957 (Inkrafttreten des Abs. 1 Satz 2) ab umzustellen bzw. zu gewähren. Die zur Versorgung der volksdeutschen Umsiedler (Abs. 1 Satz 1) ergangenen Richtlinien gelten entsprechend. Meine nicht veröffentlichten Rdschreiben v. 23. 12. 1954 — B 3001 — 1467/IV/54 —, 27. 3. 1956 — B 3001 — 899/IV/56 — u. v. 29. 8. 1957 — B 3210 — 4228/IV/57 — sind vom 1. 9. 1957 ab nicht mehr anzuwenden.

T. Zu § 52:

1. Durch die Neufassung dieser Vorschrift, die vom 1. 9. 1957 an wirksam ist, wurde der Personenkreis erweitert. Er umfaßt nunmehr Angestellte und Arbeiter, die zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder § 2 gehören und entweder

- a) am 8. 5. 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung nach einer Besoldungsgruppe der für Beamte geltenden Besoldungsordnungen (RBeSG und ähnliche) sowie auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatten, in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei und nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren (Abs. 1), oder
- b) am 8. 5. 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe Lohn hatten (Abs. 2, 1. Alternative), oder
- c) bei ihrem letzten Dienstherrn oder dessen Rechtsvorgänger vor dem 1. 4. 1938 mindestens 6 Jahre unter der Geltung einer Versorgungsregelung im Sinne der Ausführungen zu b) im Dienst gestanden haben (Abs. 2, 2. Alternative). Es ist nicht erforderlich, daß die Versorgungsregelung am 8. 5. 1945 noch bestanden hat, oder daß der Angestellte oder Arbeiter an diesem Tage aus einer etwa bei seinem Dienstherrn noch bestehenden Versorgungsregelung Ansprüche herleiten konnte. Es sind demnach nunmehr auch anspruchsberechtigt Angestellte und Arbeiter, die zwangsweise oder freiwillig einer Zusatzversorgungskasse beitraten, wenn sie vor dem Beitritt und vor dem 1. 4. 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung bereits 6 Jahre Dienst bei ihrem letzten Dienstherrn oder dessen Rechtsvorgänger abgeleistet hatten.

Die Vorschriften der Abschn. II und IV des Gesetzes sind in den Fällen des vorstehenden Buchst. a) uneingeschränkt, in Fällen der vorstehenden Buchst. b) und c) unter Beachtung der in Abs. 3 und 4 getroffenen Regelung anzuwenden.

2. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 52 Abs. 3 bewußt die Anrechnung der Wehr- und Kriegsdienstzeit ausschließen wollen (vgl. Protokoll über die 14. Sitzung des Unterausschusses des Ausschusses für Beamtenrecht); und zwar sowohl bei der Berechnung der 6jährigen Dienstzeit nach Abs. 2 als auch bei der Berechnung der 10jährigen Dienstzeit nach Abs. 3.

3. Für die Anwendung des Beförderungsschnitts (§ 110 BBG) gilt Abs. 3. Mein nicht veröffentlichtes Rdschreiben v. 30. 6. 1956 — B 3001 — 3752/IV/56 — ist vom 1. 9. 1957 ab nicht mehr anzuwenden.

4. Hinterbliebene von Personen, die vor dem 1. 4. 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens 6 Jahre im Dienst gestanden haben und vor dem 8. 5. 1945 gestorben sind, fallen nur dann unter Abs. 2, wenn sie am 8. 5. 1945 eine beamtenrechtliche Versorgung erhielten. Abs. 2 erfaßt nur solche unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 2 fallende Personen, die am 8. 5. 1945 im Dienst standen oder Versorgungsempfänger (nicht Rentenempfänger) waren.

U. Zu §§ 52 a und 52 b:

1. § 110 BBG ist auch im Rahmen der §§ 52 a und 52 b anzuwenden. Die Vorschriften des § 52 Abs. 3 Satz 3 ff. gelten sinngemäß.

2. Wird bei der Berechnung der Bezüge festgestellt, daß entgegen einem ausgestellten Unterbringungsschein oder abweichend von den bisherigen Bezügen durch die

Anwendung des § 110 BBG Versorgungsbezüge nach einer anderen Vergütungsgruppe als bisher zu zahlen sind, so bitte ich, die für die Erteilung des Unterbringungsscheines zuständige Dienststelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

V. Zu § 64:

Nach Nr. 1 meines nicht veröffentlichten Rdschreibens v. 17. 7. 1954 — B 3001 — 6299/IV/54 — kann den unter § 64 Abs. 1 Nr. 3 fallenden ehemaligen Kolonialbeamten, die bis zum 8. 5. 1945 neben ihrem Ruhegehalt einen Zuschuß an Stelle der Tropenzulage oder neben diesem Zuschuß außerdem die Zulage für Schutztruppenbeschädigte bezogen haben, auf Antrag eine laufende Unterstützung in Höhe von 15,— DM monatlich gewährt werden.

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben sich damit einverstanden erklärt, daß die den ehem. Kolonialbeamten neben ihrem Ruhegehalt gezahlte laufende Unterstützung von monatlich 15,— DM ohne besonderen Antrag ab 1. 9. 1957 auf monatlich 30,— DM — Mindestgrundrente nach § 31 BVG — erhöht wird.

Soweit nach Nr. 2 meines vorstehenden Rdschreibens eine höhere Unterstützung gewährt wird, ist sie ab 1. 9. 1957 in Höhe der entsprechenden Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG i. d. F. des Art. I Nr. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes v. 1. Juli 1957 — BGBl. I S. 661 — zu zahlen.

Etwaige spätere Änderungen der Grundrente des BVG gelten auch für Unterstützungen nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3.

W. Zu § 67:

1. Die ausnahmsweise Berücksichtigung von Beförderungen bei der früheren Geheimen Staatspolizei, die ab 1. 9. 1957 möglich ist, setzt eine neue Entscheidung der obersten Dienstbehörde voraus. Dabei kann hinsichtlich der Frage, ob eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist, auf die frühere Ausnahmeentscheidung Bezug genommen werden.

2. Die bei der Geheimen Staatspolizei ausgesprochenen Beförderungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auch in der Laufbahn erlangt worden wären, der der Beamte vor seiner Versetzung zur Geheimen Staatspolizei angehörte. Danach ist es grundsätzlich ausgeschlossen, die nach einem Laufbahnwechsel während der Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei (z. B. Übertritt aus dem mittleren in den gehobenen Dienst) vorgenommenen Beförderungen zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn der Beamte schon vor der Versetzung zur Geheimen Staatspolizei die Voraussetzungen für den Übertritt in die höhere Laufbahn geschaffen hatte.

Beispiel:

Ein Beamter hat vor der Versetzung zur Geheimen Staatspolizei bereits die Prüfung für einen Aufstieg in die höhere Laufbahn abgelegt.

Militäranwärter gehörten noch keiner Laufbahn im Sinne von Abs. 1 an. Bei ihnen können je nach der abgelegten Abschlußprüfung I oder II die in der Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes erlangten Beförderungen berücksichtigt werden.

Hatte der Beamte während der Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei eine Beförderungsstelle übersprungen, so bestehen keine Bedenken, die übersprungene Beförderung zu berücksichtigen, wenn anzunehmen ist, daß er in der Laufbahn, der er vor der Versetzung zur Geheimen Staatspolizei angehörte, in eine entsprechende Stelle befördert worden wäre.

Beispiel:

Ein Beamter des mittleren Dienstes (Sekretär) wurde zur Geheimen Staatspolizei versetzt. Nach der Versetzung legte er die Inspektorprüfung ab und wurde, ohne zum Obersekretär befördert worden zu sein, Inspektor und später Oberinspektor.

Die Beförderungen zum Inspektor und Oberinspektor können nicht berücksichtigt werden. Die übersprungene Beförderung zum Obersekretär kann zuerkannt werden.

3. Die Amtsbezeichnung richtet sich nach der in der Geheimen Staatspolizei innegehabten Beförderung, soweit diese nach Abs 1 Satz 2 zu berücksichtigen ist.

X. Zu § 72:

1. Die Einfügung des Wortes „sämtliche“ in Abs. 1 Satz 1 will sicherstellen, daß von § 72 auch Dienstverhältnisse erfaßt werden, die nicht bis zum 8. 5. 1945 bestanden, sondern schon vor diesem Zeitpunkt beendet wurden, vorausgesetzt, daß am 8. 5. 1945 ein neues Dienstverhältnis der in § 72 angesprochenen Art bestanden hat.

Beispiel:

Ein Justizinspektor ist 1940 ohne daß für ihn Beiträge nachentrichtet worden sind, ausgeschieden; von 1941 bis zum 8. 5. 1945 war er Berufssoldat. Er gilt sowohl für die Berufssoldatenzeit als auch für die Beamtenzeit als nachversichert.

2. Von der Neuregelung werden nicht erfaßt Personen, die am 8. 5. 1945 in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst standen, und zwar auch dann nicht, wenn diesem Dienstverhältnis ein anderes voranging, in dem sie der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Diese Fälle werden durch das allgemeine Kriegsfolgenschlußgesetz erfaßt.

Y. Zu § 72 b:

Beamte, die gem. § 24 c Abs. 1 Satz 1 die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verloren haben, gelten nach § 24 c Abs. 3 als entlassen. Auf sie findet § 72 Anwendung.

II.

Hinweise zur Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Allgemeines:

1. Die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag (§§ 12 bis 20) weichen in mehreren Punkten von der bisherigen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlages ab. Durch die Änderungen soll in erster Linie die Verwaltungsarbeit vereinfacht werden. Das darf bei der Anwendung der Vorschriften nicht außer acht gelassen werden.

2. Die Versorgungsempfänger sind bei der Anweisung eines Ortszuschlages einer höheren Stufe als der Stufe 1 und eines Kinderzuschlages darauf hinzuweisen, daß sie jede Tatsache, die eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages oder die Änderung oder Einstellung der Kinderzuschlagszahlung zur Folge hat, der Behörde unverzüglich anzeigen müssen. Sie haben außerdem bis zum 15. März eines jeden Jahres der Behörde schriftlich zu erklären, ob die für den Bezug des Ortszuschlages der bisherigen Stufe und des Kinderzuschlages maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr fortbestanden haben.

B. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 4:

Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ob der Versorgungsempfänger eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsleistung hat, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Für die Beurteilung beider Fragen ist es auch von Bedeutung, ob der Unterstützte eigenes Einkommen hat. Inwieweit ein solches Einkommen der Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 entgegensteht, kann angesichts der örtlichen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten und der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse nicht einheitlich für alle Fälle festgelegt werden. Als grober Anhalt mag gelten, daß ein Monatseinkommen des Unterstützten bis zu etwa 100 DM der Gewährung des höheren Ortszuschlages an den Versorgungsempfänger nicht entgegensteht. Dieser Betrag darf aber nicht als starre Grenze angesehen werden, vielmehr müssen die Verhältnisse des einzelnen Falles berücksichtigt werden.

C. Zu § 15 Abs. 3:

1. In der Ortszuschlagstabelle (Anl. II des Gesetzes) sind nur drei Stufen aufgeführt. Die auf die Stufe 3

folgenden Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung der in der Tabelle angegebenen Steigerungsbeträge für weitere Kinder zu den Sätzen der Stufe 3.

2. Für die Ermittlung der Stufe werden die Kinder berücksichtigt, für die der Versorgungsempfänger selbst Kinderzuschlag erhält. Kinder einer Versorgungsempfängerin, die aus eigenem Recht Versorgung erhält, werden auch dann berücksichtigt, wenn diese nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 gestellt worden ist. Stiefkinder des Versorgungsempfängers, für die er keinen Kinderzuschlag erhält, werden berücksichtigt, wenn sie in seiner Wohnung leben und sein Ehegatte für sie Kinderzuschlag erhält.

3. Anderweit untergebracht ist ein uneheliches Kind nicht, wenn es bei seiner leiblichen Mutter lebt und eine Unterhaltsrente von seinem Vater erhält.

D. Zu § 16 Abs. 1:

Steht der Ehegatte eines Versorgungsempfängers im öffentlichen Dienst oder ist er ebenfalls Versorgungsempfänger, so erhalten beide den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die an sich nach dem Familienstand und gegebenenfalls nach der Zahl ihrer kinderzuschlagberechtigten Kinder maßgebend wäre (Anl. II des Gesetzes). Bei der Ermittlung der nach der Ortszuschlagstabelle maßgebenden Stufe sind die Ausführungen zu § 15 Abs. 3 zu beachten. Ist der Ehegatte des Versorgungsempfängers als Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt, so ist § 16 Abs. 1 nicht anzuwenden.

Beispiele:

- a) Die Ehefrau eines Versorgungsempfängers ist Beamtin, Ortsklasse S, kinderlos;
 Versorgungsempfänger: Tariffklasse III
 Ehefrau: Tariffklasse IV
 An sich nach der Ortszuschlagstabelle maßgebender Satz:
 Versorgungsempfänger: 115 DM
 (Stufe 2, Tarifkl. III),
 Ehefrau: 106 DM
 (Stufe 2, Tarifkl. IV).
 Nach § 16 Abs. 1 erhält
 der Versorgungsempfänger: 85 DM
 (Stufe 1, Tarifkl. III),
 die Ehefrau: 81 DM
 (Stufe 1, Tarifkl. IV).
- b) Die Ehefrau eines Versorgungsempfängers ist Beamtin, Ortsklasse S;
 beide Ehegatten Tariffklasse III, 2 kinderzuschlagberechtigten Kinder. An sich nach der Ortszuschlagstabelle maßgebender Satz:
 Versorgungsempfänger: 142 DM (Stufe 4),
 Ehefrau: 165 DM (Stufe 4).
 Nach § 16 Abs. 1 erhält
 der Versorgungsempfänger: 126 DM (Stufe 3),
 die Ehefrau: 147 DM (Stufe 3).
- c) Versorgungsempfänger (erste Ehe geschieden),
 1. (geschiedene) Ehefrau ist Beamtin,
 1 kinderzuschlagberechtigtes Kind aus erster Ehe lebt bei der Mutter,
 2. Ehefrau ist Beamtin,
 2 kinderzuschlagberechtigten Kinder aus der neuen Ehe;
 Versorgungsempfänger, 1. und 2. Ehefrau: Tariffklasse III. 1. und 2. Ehefrau: Ortsklasse S.
 An sich nach der Ortszuschlagstabelle maßgebender Satz:
 Versorgungsempfänger: 158 DM (Stufe 5),
 1. Ehefrau: 147 DM (Stufe 3),
 2. Ehefrau: 165 DM (Stufe 4).
 Nach § 16 Abs. 1 erhält
 der Versorgungsempfänger: 142 DM (Stufe 4),
 die 1. Ehefrau: 135 DM (Stufe 2),
 die 2. Ehefrau: 147 DM (Stufe 3).

Lebte das Kind aus erster Ehe in der Wohnung des Versorgungsempfängers und der 2. Ehefrau, so erhielt diese 165 DM (Stufe 4). Vgl. Ausführungen zu § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3.

E. Zu § 16 Abs. 2:

Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn sie eine durchschnittliche Arbeitszeit von mindestens 36 Wochenstunden umfaßt und der Bedienstete für sie Dienstbezüge, Angestelltenvergütung oder Lohn erhält. Keine hauptberufliche Tätigkeit ist danach die Tätigkeit eines Beamten im Vorbereitungsdienst, der Unterhaltszuschuß erhält, die Tätigkeit eines Verwaltungslehrlings, die Tätigkeit eines Ehrenbeamten oder eines Beamten, der nur nebenbei verwendet wird, und die Tätigkeit eines Soldaten, der Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz erhält.

F. Zu § 17 Abs. 3 Satz 3:

Der Ortszuschlag wird gleichzeitig mit dem Wegfall des Kinderzuschlags (§ 20 Abs. 1 Satz 2) vermindert.

Beispiel:

Das zwanzigjährige einzige Kind eines Versorgungsempfängers beendet seine Berufsausbildung am 15. September.

Der Versorgungsempfänger erhält:

Kinderzuschlag bis einschließlich 31. Oktober (§ 20 Abs. 1 Satz 2),

Ortszuschlag der Stufe 3 bis einschließlich 31. Oktober, Ortszuschlag der Stufe 2 vom 1. November an (§ 17 Abs. 3 Satz 3).

G. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4:

Stiefkinder des Versorgungsempfängers sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, und die unehelichen Kinder der Ehefrau.

H. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5:

1. Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt vor, wenn das Kind bei den Pflegeeltern seine Heimat hat und wenn zwischen ihm und den Pflegeeltern ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht.

2. Waisenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der Sozialversicherung werden wie bisher nicht als Unterhaltsleistungen von anderer Seite angesehen.

J. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7:

Dem männlichen Versorgungsempfänger wird der Kinderzuschlag für sein uneheliches Kind auch über die Zeit der gesetzlichen Unterhaltspflicht (§ 1708 BGB) hinaus gewährt, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

K. Zu § 18 Abs. 1 Satz 2:

Siehe Ausführungen zu § 15 Abs. 3 unter Nr. 3.

L. Zu § 18 Abs. 2:

1. Schulausbildung ist die Ausbildung an all-gemeinbildenden Schulen, deren Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen und von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird. In der Berufsausbildung steht ein Kind, das für eine später gegen Entgelt auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wird, wenn der Ausbildungsgang geeignet ist, in angemessener Zeit zu dem Berufsziel zu führen. Sowohl die Schul- als auch die Berufsausbildung müssen die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nehmen. Ob das der Fall ist, läßt sich nicht allein an der Zahl von Lehr- oder Unterrichtsstunden messen, vielmehr muß auch der Umfang häuslicher Arbeit und häuslicher Übungen berücksichtigt werden. Kleinliche Untersuchungen der Art der Berufsausbildung sollten vermieden werden. Wenn die Überzeugung begründet ist, daß ein Kind seine Berufsausbildung ernstlich betreibt, sollte der Kinderzuschlag nicht versagt werden. Es ist der Sinn des Kinderzuschlags, dem Versorgungsempfänger die Unterhaltspflicht für sein Kind zu erleichtern, solange es sich noch nicht selbst unterhalten kann, weil es in der Ausbildung steht. Keine Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 liegt vor, wenn dem Kinde während seiner Ausbildung volle Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) gewährt werden. Für ein Kind, das als Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge erhält, wird kein Kinderzuschlag ge-

zahlt. Auch dann wird kein Kinderzuschlag gewährt, wenn ein Kind eine Berufstätigkeit gegen Entgelt ausübt und sich daneben für einen anderen Beruf ausbilden läßt. Der zur Erfüllung der Wehrpflicht abgeleistete Wehrdienst gehört nicht zur Schul- oder Berufsausbildung; während dieser Zeit wird also kein Kinderzuschlag gewährt.

2. Regelmäßige Ferien und Erholungsurlaub gehören zur Ausbildung. Während der üblichen Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen der Ausbildung und dem Wehrdienst, längstens bis zur Dauer von vier Monaten, wird der Kinderzuschlag weitergewährt. Er wird auch weitergewährt, wenn die Ausbildung durch eine Erkrankung des Kindes unterbrochen wird, ohne daß die Absicht aufgegeben wird, die Ausbildung nach der Genesung fortzusetzen. Wird infolge der Krankheit die Ausbildung überhaupt beendet, so ist zu prüfen, ob eine dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 3 vorliegt. In beiden Fällen hat der Versorgungsempfänger ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

M. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 1:

Das Gesetz ist mit Rückwirkung vom 1. April 1957 in Kraft getreten. Für die Zwischenzeit bis zum 30. September 1957 ist der Kinderzuschlag noch nach bisherigem Recht dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gezahlt worden. Die Eltern haben also zusammen bereits den vollen Kinderzuschlag erhalten. Für die genannte Zeit wird daher — auch wenn kein Antrag nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 gestellt wird — die Zahlungsweise nicht mehr geändert. Die Vorschrift, nach der grundsätzlich der Vater den vollen Kinderzuschlag erhält, soll ohnehin nicht der Mutter das Recht auf den Kinderzuschlag nehmen, sondern nur der Vereinfachung der Zahlungsweise dienen.

N. Zu § 20 Abs. 1 Satz 1:

Maßgebendes Ereignis für die Gewährung eines höheren Kinderzuschlages ist der Beginn des 7. und des 15. Lebensjahres (§ 18 Abs. 6).

Beispiele:

- a) Kind geboren am 1. 4. 1952.
Das 6. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 31. 3. 1958.
Das 7. Lebensjahr beginnt mit dem 1. 4. 1958.
Der höhere Kinderzuschlag (35 DM) wird vom 1. 4. 1958 an gezahlt (§ 20 Abs. 1 Satz 1).
- b) Kind geboren am 31. 3. 1952.
Das 6. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 30. 3. 1958.
Das 7. Lebensjahr beginnt mit dem 31. 3. 1958.
Der höhere Kinderzuschlag (35 DM) wird vom 1. 3. 1958 an gezahlt (§ 20 Abs. 1 Satz 1).

O. Zu § 38:

Ist für ein Kind im März 1957, also im Monat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, die Kinderzuschlagsberechtigung nach bisherigem Recht entfallen (z. B. durch Heirat, Tod oder Beendigung der Berufsausbildung) so wird der Kinderzuschlag noch für die Zeit bis zum 30. April 1957 gewährt (§ 20 Abs. 1 Satz 2). Der Ortszuschlag der niedrigeren Stufe wird vom 1. Mai 1957 an gezahlt.

P. Zu § 48:

1. Anpassung der Unterhaltsbeiträge für schuldlos geschiedene Ehefrauen ab 1. 4. 1957

Unterhaltsbeiträge, die nicht nach Nr. 15 der RL zu § 125 BBG in einem Vomhundertsatz des Ruhegehaltes festgesetzt worden sind, sind wie folgt anzupassen:

Es ist zunächst die Höhe der Unterhaltsleistung zu ermitteln, die vor den Besoldungserhöhungen (16, 32, 44 v.H.) zugestanden hat bzw. zugestanden haben würde. Dieser Betrag ist, erhöht um 65 v.H., gem. § 48 Abs. 1 Nr. 2 als Unterhaltsbeitrag zu gewähren.

2. Neufestsetzung der Grundvergütung der Angestellten

Nach Nr. 5 meines nicht veröffentlichten RdSchreibens v. 16. 8. 1957 — B 3222 — 4131/IV/57 — (RdSchreiben d. BMF v. 7. 8. 1957 — MinBlFin. S. 816) rechnen

zu den Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, auch Versorgungsbezüge, zu deren Bemessungsgrundlage eine Grundvergütung gehört, z. B. Versorgungsbezüge von Angestellten mit Bezügen nach Tarifrecht (§ 52 G 131, § 2 Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 der Dritten DV zum G 131). Die Zulage von 65 v.H. tritt an Stelle der bisherigen Zulage von 55 v.H. zu der Grundvergütung.

Diese Regelung berührt einen Wohnungsgeldzuschuß, der neben der Grundvergütung ausgeworfen war, nicht. In derartigen Fällen ist neben der um 65 v.H. erhöhten Grundvergütung gem. § 48 Abs. 1 Nr. 5 an Stelle des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses der Ortszuschlag nach der in § 48 Abs. 1 Nr. 5 enthaltenen Übersicht zu zahlen.

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge eine Grundvergütung nicht zugrunde, so ist zu dem Gesamtbezug eine Zulage von 65 v.H. an Stelle der bis zum 31. 3. 1957 gewährten Zulagen zu zahlen.

3. Anpassung der Versorgungsbezüge bei Beamten der Sonderlaufbahnen, Berufssoldaten, RAD-Führern und Polizeivollzugsbeamten

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 b sind Grundgehälter der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbe-

soldungsgruppe einer Laufbahn um 80 v.H. zu erhöhen. Was als Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn anzusehen ist, bestimmt Nr. 3 meines nicht veröffentlichten Rdschreibens v. 16. 8. 1957 — B 3222 — 4131/IV/57 — (Rdschreiben d. BMF v. 7. 8. 1957 — MinBl.Fin. S. 816).

Die Berufssoldaten, RAD-Führer, Polizeivollzugsbeamten, soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren, und die früheren Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Besoldungsordnung IL) sind nach den Anlagen B, C und D zu den §§ 53 Abs. 3, 55 Abs. 2 und 65 Abs. 1 G 131 in die Besoldungsordnungen A oder B des Reichsbesoldungsgesetzes 1927 übergeleitet worden. Da für die Anpassung der Versorgungsbezüge an das Bundesbesoldungsrecht nach § 48 BBesG die Besoldungsgruppen maßgebend sind, nach denen die Versorgungsempfänger am 31. März 1957 ihre Bezüge erhielten, kommen für eine Anpassung nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 b von den vorstehenden Personen nur die in Frage, deren Versorgungsbezügen am 31. 3. 1957 ein Grundgehalt der 1. bis 3. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppen A 11, A 8 a, A 4 c 2 oder A 2 c 2 zugrunde gelegen hat.

— MBl. NW. 1957 S. 2789.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
